

## Medienmitteilung

# Baar setzt Regeln für den Festbetrieb fest

**Der Gemeinderat hat die bestehenden Bestimmungen zu Freinächten sowie zum Musikbetrieb an der Fasnacht und an der Baarer Chilbi überarbeitet und in einer einzigen Verordnung zusammengeführt. Nun gelten einheitliche Regeln.**

Baar ist stolz auf seine Fasnacht, die Chilbi, auf die Festkultur allgemein. In der Gemeinde wird gerne gefeiert – und dazu gehört auch Musik. Die Bestimmungen zu Freinächten und zum Musikbetrieb haben jedoch ab und an zu Unstimmigkeiten geführt. Die Regelungen wurden von Veranstalterinnen und Veranstaltern nicht immer verstanden. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Bestimmungen zu Freinächten und zum Musikbetrieb in einer Verordnung zusammenzuführen.

Als Freinacht gilt eine vom Gemeinderat bewilligte Nacht, in der die ordentliche Schliessungszeit von 24.00 Uhr für reguläre Restaurants wie auch für bewilligte Festwirtschaften im gesamten Gemeindegebiet aufgehoben ist. Die Freinacht betrifft ausschliesslich den gastgewerblichen Betrieb beziehungsweise den Ausschank. Sie erlaubt nicht automatisch einen Musikbetrieb während der ganzen Nacht. Als Freinächte gelten in Baar an der Fasnacht sämtliche Inthronisationen von Fasnachtsoberhäuptern im Dorf, in Inwil und Allenwinden sowie die Zeit vom Fasnachtssamstag bis und mit Fasnachtsdienstag. An der Chilbi darf von Chilbisamstag bis und mit Chilbimontag im Dorf rund um die Uhr ausgeschenkt werden. Weitere Freinächte sind der Bundesfeiertag (1. August) und Silvester. Der Gemeinderat kann bei besonderen oder überregionalen Anlässen weitere Freinächte festlegen.

### **Diese Regeln gelten für den Musikbetrieb**

Für Gastgewerbebetriebe und Festwirtschaften ist abweichend von der Nachtruhe ein durchgehender Musikbetrieb während klar definierter Zeiträume zulässig: an der Fasnacht von Fasnachtssamstag bis Aschermittwochmorgen sowie an der Baarer Chilbi von Chilbisamstag bis neu am Dienstagmorgen. Auch hier gilt, dass der Gemeinderat auch an anderen Anlässen Ausnahmen bewilligen oder abweichende Regelungen festlegen kann.

Ausserhalb dieser Zeiträume gelten die ordentlichen Bestimmungen zur Nachtruhe. Betriebe sowie Veranstalterinnen und Veranstalter sind dafür verantwortlich, die Vorgaben einzuhalten und auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

Die Verordnung ist in der gemeindlichen Rechtssammlung <https://baar.tlex.ch> aufgeschaltet.

Weitere Auskünfte

Sicherheitsvorstand Hans Küng, T 041 769 06 00, [hans.kueng@baar.ch](mailto:hans.kueng@baar.ch)

Baar, 17. September 2026